

Enterbung – Mein Recht auf den Pflichtteil

Wer etwas vererben will, kann sich grundsätzlich frei entscheiden, wen er als Erben einsetzt und wen nicht. Die gesetzlichen Erben – Ehegatte bzw. die Angehörigen – können ohne Angabe von Gründen als Erbe ausgeschlossen werden. Dies muss nicht einmal ausdrücklich im Testament so stehen. Es genügt bereits, wenn der Erblasser zum Ausdruck bringt, dass andere Personen als Erben bedacht werden sollen. Hingegen bedeutet dies nicht für den Enterbten automatisch das Aus. Einige Angehörige haben nämlich Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil.

Die nächsten Angehörigen des Erblassers, nämlich seine Abkömmlinge, sein Ehegatte bzw. sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und unter Umständen seine Eltern werden von dem Recht auf den Pflichtteil erfasst. Nicht pflichtteilsberechtig sind dagegen Geschwister, Onkel, Tante, Neffen und Nichten.

Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Er ist ein reiner Geldanspruch, der sich gegen den oder die Erben richtet. Ein Recht zum Besitz von Nachlassgegenständen gibt der Pflichtteilsanspruch nicht. Um den Wert des Nachlasses und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs ermitteln zu können, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Erben verlangen, dass dieser ein geordnetes, auf Wunsch sogar notarielles Nachlassverzeichnis erstellt. Bei Zweifeln über die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Verzeichnisses muss der Erbe sogar die Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides statt versichern.

Grundsätzlich wird der Pflichtteil mit dem Tod des Erblassers fällig. Es ist aber auch möglich, sich seinen Pflichtteil zu Lebzeiten des Erblassers auszahlen zu lassen. Einen Anspruch hat man

hierauf aber grundsätzlich nicht. Der Pflichtteil muss innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Kenntniserlangung vom Erbfall und der Pflichtteilsberechtigung.

Ausnahmsweise kann auch der als Erbe berufene einen Anspruch auf den Pflichtteil erhalten, indem er die Erbschaft ausschlägt. Eine Ausschlagung kann unter Umständen wirtschaftlich sinnvoll sein, wenn der Erblasser Beschränkungen und Beschwerden, wie beispielsweise Vor- und Nacherbfolge, Vermächtnisse oder Auflagen, angeordnet hat. Vor einer derartigen folgenreichen Entscheidung sollte Sie sich jedoch anwaltlich beraten lassen.

Da sich die Höhe des Pflichtteils nach dem Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalls richtet, könnte man meinen, dass der Erblasser, um den missliebigen Angehörigen zu beeinträchtigen, schon zu Lebzeiten einen großen Teil seines Vermögens einfach an Dritte verschenken kann. Der Pflichtteilsanspruch würde somit entwertet und der Pflichtteilsberechtigte quasi doch enterbt werden. Doch garantiert die sog. Pflichtteilsergänzung dem Pflichtteilsberechtigten eine Mindestbeteiligung an dem Nachlass. Durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch wird die Erbmasse, die der Erblasser zu seinen Lebzeiten durch Schenkungen gemindert hatte, theoretisch wieder "aufgewertet". Zu dem Nachlasswert werden alle Schenkungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall hinzugerechnet. Es ist somit nicht so leicht, die liebe Verwandtschaft als Erblasser zu übergehen.